
S 31 AS 814/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zahlungsaufforderung gegen den Erben Erstattung von SGB II-Leistungen Dürftigkeitseinrede Ablehnung durch Verwaltungsakt Beginn des Vollstreckungsverfahrens Anspruchsübergang öffentlich-rechtlicher Anspruch Sozialrechtsweg Dürftigkeit des Nachlasses Verweisung Rechtswegbeschwerde Verwaltungsvollstreckung
Leitsätze	1. Eine die Verwaltungsvollstreckung vorbereitende Handlung des Grundsicherungsträgers steht im rechtlichen Zusammenhang mit dessen Verwaltungstätigkeit nach dem SGB II, wodurch der Sozialrechtsweg nach § 51 Abs 1 Nr 4a SGG eröffnet ist. 2. An der Zulässigkeit des Sozialrechtswegs ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger als Erbe eines Leistungsempfängers in Anspruch genommen wird; ein Anspruchsübergang auf den Erben verändert die Rechtsnatur des öffentlich-rechtlichen Anspruchs nicht. 3. Lehnt der Grundsicherungsträger die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses iSv § 1990 BGB durch Verwaltungsakt vor Aufnahme eines Vollstreckungsverfahrens ab, ist der Sozialrechtsweg eröffnet.
Normenkette	VwGO § 40 Abs 1 Satz 1 SGG § 51 Abs 1 Nr 4a SGB II § 40 Abs 8 SGB X § 66 Abs 3 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 31 AS 814/21
Datum 24.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 AS 594/22 B
Datum 28.12.2022

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde des Klägers sowie des Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 24. Oktober 2022 aufgehoben. Das Verfahren ist weiterhin beim Sozialgericht Halle anhängig.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Â

Gründe:

Â

I.

Sowohl der Kläger als auch der Beklagte wenden sich gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Halle, mit dem dieses den Rechtsweg für unzulässig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht Merseburg verwiesen hat. In der Sache ist die durch Bescheid des Beklagten erfolgte Ablehnung der Einrede der Dauerfristigkeit des Nachlasses im Zusammenhang mit einer Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) streitig.

Â

Der Beklagte ist ein zugelassener kommunaler Träger im Sinne von [Â§ 6a SGB II](#). Der am 2011 geborene Kläger ist Erbe des im Oktober 2019 verstorbenen S. Dieser hatte vom Beklagten Leistungen nach dem SGB II bezogen. Mit Bescheiden vom 27. Oktober 2008 sowie 17. September 2014 forderte der Beklagte von Herrn S. die Erstattung von Leistungen. Daraus war zuletzt ein Betrag i.H.v. 589,69 € offen.

Â

Nach Eintritt des Erbfalls forderte der Klager als Erben zur Zahlung des Betrages i.H.v. 589,69 € bis zum 16. April 2021 auf (Schreiben vom 26. Marz 2021). Daraufhin erhob der Klager mit Schreiben vom 12. April 2021 die Einrede der Durftigkeit des Nachlasses i.S.v. [ 1990](#) Burgerliches Gesetzbuch (BGB). Vermogenswerte seien nicht zugeflossen. Auch er selbst sei vermogenslos. Der Beklagte forderte den Klager zum Zwecke der Prufung der Voraussetzungen fur die Durftigkeitseinrede zur Vorlage eines Nachlassverzeichnisses bis zum 31. Mai 2021 auf. Nach Fristablauf wurde der Betrag sofort wieder fallig; dann wurden auch wieder die Vollstreckungsmanahmen aufgenommen (Schreiben vom 26. April 2021). Der Klager fuhrte in einem Schreiben vom 14. Juni 2021 aus, dass durch eine andere Person, welche auch Erbschaftsbesitzerin sei und die Nachlassgegenstande bereits verauert habe, der Anspruch auf das Erbe erhoben worden sei. Etwaige Vollstreckungsmanahmen gegen diese Person wurden aufgrund von Mittellosigkeit erfolglos sein.



Mit Bescheid vom 18. Juni 2021 lehnte der Beklagte die Einrede der Durftigkeit des Nachlasses ab. Die Durftigkeit des Nachlasses sei durch den Erben darzulegen; dies sei nicht erfolgt. Zur Zahlung der Forderung werde daher bis zum 2. Juli 2021 aufgefordert. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung.



Den dagegen am 28. Juni 2021 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2021 als unbegrundet zurck. Die angefochtene Entscheidung beruhe auf [ 1990, 1967 BGB](#) und [ 31](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch  Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Zwar konne der Erbe die Befriedigung eines Nachlassglubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreiche. Der Erbe sei in diesem Falle verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Glubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben, [ 1990 BGB](#). Bei dem angefochtenen Bescheid handele es sich um einen Verwaltungsakt gem [ 31 SGB X](#) im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, in welchem die Durftigkeit zu bercksichtigen sei. Vorliegend greife die Durftigkeitseinrede des [ 1990 BGB](#) nicht. Der Klager sei zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses oder sonstiger Nachweise zur Ablehnung einer Nachlassinsolvenz bzw. Nachlassverwaltung mangels Masse aufgefordert worden. Hierauf sei lediglich erklart worden, der unbekannte Nachlass sei durch eine Miterbin verauert worden und diese sei mittellos. Nachweise seien nicht eingereicht worden. Somit masse von einem vorhandenen Nachlass, welcher die Rckforderung von 589,69 € bersteige, ausgegangen werden.



Hiergegen hat der Klager am 19. Juli 2021 Klage vor dem SG Halle erhoben und zur Begrundung ausgefhrt, dem Beklagten fehle die erforderliche gesetzliche Grundlage, um im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens etwaige Leistungen ihm gegenber durch Verwaltungsakt festzusetzen. Die Parteien seien ausschlielich zivilrechtlich durch den Nachlass verbunden. Fur solche Streitigkeiten sei der Rechtsweg zu den Zivilgerichten erffnet. Der angefochtene Bescheid sei bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Da der Beklagte durch Verwaltungsakt gehandelt habe, welcher mit der Klage angefochten werde, handele es sich aber um eine sozialrechtliche Angelegenheit und nicht um einen Zivilprozess. In einem Vollstreckungsverfahren wurden sich die Beteiligten noch nicht

befinden.

Â

Der Beklagte hat vorgetragen, der bloÃe Vortrag von Aktiva und Passiva genÃ¼ge nicht zum Nachweis dafÃ¼r, dass der Nachlass unzulÃnglich sei. Das vorliegende RechtsverhÃltnis sei Ãffentlich-rechtlicher Natur, daran Ãndere der Eintritt des Erbfalls nichts. Die DÃ¼rftigkeitseinrede sei zur PrÃ¼fung der Durchsetzbarkeit der Ã¼bergangenen Forderung â wie auch die Einrede der MinderjÃhrigenhaftungsbeschrÃnkung â im Verwaltungsverfahren zu klÃren. Diese PrÃ¼fung sei vor der Abgabe an die fÃ¼r die Vollstreckung zustÃndige BehÃrde erfolgt und stelle eine die Vollstreckung erst ermÃgliche MaÃnahme dar. Sie stehe als Annex im rechtlichen Zusammenhang mit der VerwaltungstÃtigkeit nach dem SGB II. Es sei keine VollstreckungsmaÃnahme i.S.v. [Â§ 66 Abs. 3 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 18](#) Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), sondern eine Vollstreckungsvoraussetzung. Es handle sich um eine Angelegenheit der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende i.S.v. [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 4a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Â

Das SG hat nach AnhÃrung der Beteiligten den beschrittenen Rechtsweg fÃ¼r unzulÃssig erklÃrt und den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24. Oktober 2022 an das Amtsgericht Merseburg verwiesen: Abzustellen sei auf die Regelung des [Â§ 66 Abs. 3 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 18 Abs. 2 VwVG](#) LSA. Einwendungen des Erben seien danach als Vollstreckungsabwehrklage vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen. Der KlÃger habe nach Erhalt der Zahlungsaufforderung i.S.v. [Â§ 4 VwVG](#) LSA und somit mit Beginn der HerbeifÃ¼hrung der Vollstreckungsvoraussetzungen die DÃ¼rftigkeitseinrede erhoben. Der Anwendungsbereich des VwVG LSA sei nicht nur fÃ¼r die konkreten VollstreckungsmaÃnahmen erÃffnet, sondern gerade auch fÃ¼r die HerbeifÃ¼hrung der weiteren Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung. Die Zahlungsaufforderung sei unter [Â§ 4 VwVG](#) LSA und nicht im SGB X geregelt. [Â§ 18 VwVG](#) LSA setze keine VollstreckungsmaÃnahme voraus. Eine unterschiedliche Behandlung des Zeitpunktes der Einwendung, also vor Beginn der VollstreckungsmaÃnahme und nach Beginn der VollstreckungsmaÃnahme, stelle eine nicht nachvollziehbare unterschiedliche Zuordnung derselben Einwendung zu den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten dar. Der Beschluss ist dem Beklagten am 27. Oktober 2022 und dem ProzessbevollmÃchtigten des KlÃgers am 4. November 2022 zugestellt worden.

Â

Am 3. November 2022 hat der Beklagte gegen den Verweisungsbeschluss beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt Beschwerde eingelegt: Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sei erÃffnet. Die Einrede der DÃ¼rftigkeit des Nachlasses fÃ¼hre nicht zur ZustÃndigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Der Beklagte werde vor der Weiterleitung offener Erstattungsforderungen an die zustÃndige VollstreckungsbehÃrde als VollstreckungsanordnungsbehÃrde zustÃndig. Er habe hierbei vor der Abgabe Einreden zur prÃ¼fen, sodass es sich um eine Angelegenheit der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende handle. Es liege keine Zahlungsaufforderung nach [Â§ 3](#) und [4 VwVG](#) LSA vor. Die Vollstreckung dÃ¼rfe u.a. erst beginnen, wenn sie durch Mahnung angedroht worden sei. Wenn bereits eine Mahnung und die Erhebung einer MahngebÃ¼hr kein Teil der Verwaltungsvollstreckung sei, kÃnne die Entscheidung Ã¼ber

Einreden im Verwaltungsverfahren zur Klärung, ob überhaupt eine Abgabe an die Vollstreckungsbehörde erfolgt, nicht den Zivilrechtsweg eröffnen. Soweit man davon ausginge, diese sei bereits Teil des Vollstreckungsverfahrens, läge die Verweisung auf den Verwaltungsrechtsweg näher.

Ä

Am 23. November 2022 hat auch der Kläger gegen den Beschluss vom 24. Oktober 2022 Beschwerde eingelegt und ausgeführt, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts. Der Beklagte habe lediglich eine Zahlungsaufforderung verschickt und keinen gegenüber dem Kläger vollstreckbaren Leistungsbescheid. Es gebe keinerlei Vollstreckungshandlungen.

Ä

Der Senat hat die Prozessakte des SG beigezogen.

Ä

II.

1. Die Beschwerden haben Erfolg.

Ä

a) Die Beschwerden des Klägers sowie des Beklagten sind zulässig. Nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 17a Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) spricht das Gericht, wenn der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist, dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben (vgl. [§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG](#)). Da das SGG keine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung eines Sozialgerichts vorsieht, ist vorliegend die Beschwerde gemäß [§ 172 Abs. 1 SGG](#) das statthafte Rechtsmittel (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 12. Mai 1998 – [B 11 SF 1/97 R](#) – juris Rn. 10). Diese ist sowohl vom Kläger als auch vom Beklagten form- und fristgerecht gemäß [§ 173 SGG](#) eingelegt worden.

Ä

b) Die Beschwerden sind auch begründet. Das SG hat den Rechtsstreit zu Unrecht an ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwiesen, da er in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit – hier des SG Halle – fällt.

Ä

aa) Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche und nicht um eine zivilrechtliche Streitigkeit, da der Rechtsstreit auf die Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer Behörde gerichtet ist. Der Kläger wendet sich gerade mit der Begründung gegen den erlassenen Verwaltungsakt, dass die Behörde zum Handeln durch Verwaltungsakt nicht befugt sei.

Â

Nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben in allen Ã¶ffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrÃ¼cklich zugewiesen sind. Nach der sondergesetzlichen Regelung des [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG](#) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende. Zu den Angelegenheiten der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende gehÃ¶ren nicht nur die Angelegenheiten, in denen die vom Beklagten getroffene Entscheidung ihre rechtliche Grundlage in den Vorschriften des SGB II findet, sondern auch solche Angelegenheiten, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der VerwaltungstÃ¤tigkeit nach dem SGB II stehen (vgl. BSG, Beschluss vom 25. September 2013 â€” [B 8 SF 1/13 R](#) â€” juris Rn. 9; BSG, Beschluss vom 1. April 2009 â€” [B 14 SF 1/08 R](#) â€” juris Rn. 15 [Hausverbot]).

Â

Gegenstand des Klageverfahrens ist ein Bescheid des Beklagten, mit dem dieser die Einrede der DÃ¼rflichkeit des Nachlasses gegen eine Erstattungsforderung, welche Leistungen nach dem SGB II umfasst und gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend gemacht wird, â€”ablehntâ€”. Dies steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit der VerwaltungstÃ¤tigkeit des Beklagten nach dem SGB II.

Â

Entgegen der Auffassung des SG handelt es sich nicht um eine VollstreckungsmaÃnahme, fÃ¼r welche abweichende Rechtswegzuweisungen in Betracht kommen.

Â

Zwar ist das SG zu Recht davon ausgegangen, dass fÃ¼r die Vollstreckung von AnsprÃ¼chen des Beklagten als zugelassenem kommunalen TrÃ¤ger im Sinne von [Â§ 6a SGB II](#) nach [Â§ 40 Abs. 8 Halbsatz 2 SGB II](#) die Vorschrift des [Â§ 66 SGB X](#) gilt. Nach [Â§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) gelten fÃ¼r die Vollstreckung zugunsten des Beklagten die landesrechtlichen Vorschriften Ã¼ber das Verwaltungsvollstreckungsverfahren, hier also die Regelungen im VwVG LSA. Voraussetzung fÃ¼r den Vollstreckungsbeginn ist gemÃ¤Ã [Â§ 3 VwVG](#) LSA u.a. die Androhung der Vollstreckung durch eine Mahnung, es sei denn, dass diese nach [Â§ 4](#) nicht erforderlich ist. Selbst eine Mahnung, welche eine unselbstÃ¤ndige Vorbereitungshandlung zur Vollstreckungsanordnung darstellt (BSG, Beschluss vom 7. Juni 1999 â€” [B 7 AL 264/98 B](#) â€” juris Rn. 7; siehe auch: BSG, Urteil vom 26. Mai 2011 â€” [B 14 AS 54/10 R](#) â€” juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 14. Februar 2018 â€” [B 14 AS 12/17 R](#) â€” juris Rn. 18), wÃ¤re noch nicht Teil des Vollstreckungsverfahrens (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. September 2021 â€” [L 4 AS 381/21 B](#) â€” juris Rn. 19; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. Oktober 2021 â€” [L 4 AS 341/21 B](#) â€” juris Rn. 20; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 3. Juni 2019 â€” [L 3 AS 1219/15 B](#) â€” juris Rn. 30; Roos/BIÃ¼ggel in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, [Â§ 66 Rn. 15](#)). Streitigkeiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit von eine Vollstreckung vorbereitenden Handlungen des GrundsicherungstrÃ¤gers stehen im rechtlichen Zusammenhang mit dessen VerwaltungstÃ¤tigkeit nach dem SGB II.

Â

Die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Einrede der D rfchtigkeit des Nachlasses i.S.v. [  1990 BGB](#) wurde au erhalb eines Vollstreckungsverfahrens erhoben und beschieden. Der Kl ger ist zuvor (erstmal) mit Schreiben vom 26. M rz 2021 auf eine offene Forderung hingewiesen und zur Zahlung des Betrages unter Fristsetzung aufgefordert worden. Der Beklagte hat mit der Vollstreckung noch nicht begonnen, auch wenn im Schreiben vom 26. April 2021 angek ndigt worden war, dass im Falle der nicht fristgerechten Zahlung auch wieder die Vollstreckungsma nahmen aufgenommen w rden. Ob im Ergebnis der weiteren Pr fung Vollstreckungsma nahmen tats chlich eingeleitet werden, ist hier offen.

Â

An der Zul ssigkeit des Sozialrechtsweges  ndert auch der Umstand nichts, dass der Kl ger nicht selbst als Leistungsempf nger, sondern als Erbe eines Leistungsempf ngers  ber [  1967 BGB](#) in Anspruch genommen wird (Nachlassverbindlichkeit). Anspr che verlieren ihren  ffentlich-rechtlichen Charakter nicht dadurch, dass sie sich gegen den Erben als Rechtsnachfolger richten (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020,   51 Rn. 39 [Erben]). Ein Anspruchs bergang ver ndert die Rechtsnatur des Anspruchs in Bezug auf die Rechtswegzust ndigkeit nicht. Der vom Leistungstr ger beim Leistungsempf nger geltend gemachte R ckforderungsanspruch bleibt  ffentlich-rechtlich, auch wenn er im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (zivilrechtlich) auf einen Erben  bergeht (Wolff-Dellen in Fichte/J ttner, SGG, 3. Auflage 2020,   51 Rn. 33).

Â

Ob eine D rfchtigkeitseinrede die Rechtm igkeit eines Erstattungsbescheides unber hrt l sst und erst im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu ber cksichtigen (so Hessisches LSG, Urteil vom 13. Oktober 2017 â  [L 5 R 272/14](#) â  juris Rn. 36 ff.) oder â  wie bei der Einrede der Minderj hrigenhaftungsbeschr nkung i.S.v. [  1629a BGB](#) â  zu einer (nachtr glichen) Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes f hrt und bereits (auch) im Anfechtungsprozess zu pr fen ist (vgl. dazu u.a. BSG, Urteil vom 28. November 2018 â  [B 4 AS 43/17 R](#) â  juris Rn. 13 ff.), ist vorliegend f r die Rechtswegzust ndigkeit nicht entscheidungserheblich, da der angefochtene Verwaltungsakt (Ablehnung der Einrede) tats chlich au erhalb eines Vollstreckungsverfahrens durch die Verwaltungsbeh rde ergangen ist. Unerheblich ist auch, ob die Einw nde des Kl gers gegen den angefochtenen Ablehnungsbescheid durchgreifen, denn dies ber hrt allenfalls die Frage der Erfolgsaussicht der Klage.

Â

bb) Das Sozialgericht Halle ist auch  rtlich zust ndig, da der Kl ger bei Klageerhebung im Gerichtsbezirk wohnte ([  57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG](#)).

Â

2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Ausgangsgericht vorbehalten. Zwar hat nach der Rechtsprechung des BSG in Verfahren  ber eine Rechtswegbeschwerde grunds tzlich

